



Ombudsmann des Kantons Zürich

# Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1981



Ombudsmann des Kantons Zürich

# Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1981

## **Der Ombudsmann an den Kantonsrat**

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fall-Beispiele.

Zürich, 7. April 1982

DER OMBUDSMANN

Adolf Wirth

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	5
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1981	5
	b) Erweiterung des Personalbestandes um eine Sekretärstelle	5
2	Geschäftsübersicht	5
	a) Allgemeine Geschäftsstatistik	5
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	7
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	8
	d) Wohnort des Beschwerdeführers	9
	e) Herkunft der Beschwerden	10
3	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	11

## II. Spezieller Teil

1	Zur Frage Ombudsmann und Verwaltungskontrolle	12
2	Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden	14
	a) Privatpersonen	14
	b) Juristische Personen	34
	c) Gemeinden	37
	d) Personal	39

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Personelles

### *a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1981*

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann: (nebenamtlich)	Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
Sekretärin:	Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Kanzleisekretärinnen:	Zöbeli Stephanie, Zürich Zingg Berti, Zürich (halbtags)

### *b) Erweiterung des Personalbestandes um eine Sekretärstelle*

Nachdem der Kantonsrat am 29. September 1980 einen ersten Antrag auf Schaffung einer Sekretärstelle abgelehnt hatte, stellte der Ombudsmann am 13. Juli 1981, mit Rücksicht auf die Geschäftslast und auf die zunehmenden Pendenzen (Ende Juni 1981: 167), einen zweiten Antrag.

An seiner Sitzung vom 14. September 1981 stimmte der Kantonsrat der beantragten Erweiterung des Stellenplans zu. Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, dem Kantonsrat und speziell auch seinem Büro an dieser Stelle für das der Ombudsmann-Institution entgegengebrachte Verständnis zu danken.

Auf die Ausschreibung der Sekretärstelle gingen 30 Bewerbungen ein. Die Wahl fiel auf Frau Dr. iur. M. Spillmann, Rechtsanwältin, Zürich, die vorher auf der Abteilung Universität der kantonalen Erziehungsdirektion als juristische Sekretärin tätig war. Der Amtsantritt erfolgte anfangs Dezember 1981.

## 2. Geschäftsübersicht

### *a) Allgemeine Geschäftsstatistik*

Tabelle 1 enthält, nach Monaten geordnet, die angelegten, abgeschlossenen und unerledigten Geschäfte.

Im Jahre 1981 liegt die Zahl der Beschwerden und Anfragen, die als Geschäfte einzustufen sind, mit 474 zwischen derjenigen des Jahres 1980 (487) und 1979 (471).

**Tabelle 1**  
Allgemeine Geschäftsstatistik

	Angelegte Geschäfte			Abgeschlossene Geschäfte			Unerledigte Geschäfte					
	1978	1979	1980	1981	1978	1979	1980	1981	1978	1979	1980	1981
Januar	-	34	46	33	-	32	36	42	-	78	99	138
Februar	-	39	43	37	-	43	33	33	-	74	109	142
März	-	36	41	48	-	32	35	33	-	78	115	157
April	-	44	41	43	-	41	24	41	-	81	132	159
Mai	-	49	38	41	-	44	34	36	-	86	136	164
Juni	-	42	44	41	-	43	39	38	-	85	141	167
Juli	-	41	48	39	-	37	41	38	-	89	148	168
August	-	31	41	35	-	28	40	34	-	92	149	169
September	59	35	39	38	14	39	40	35	45	88	148	172
Oktober	43	45	32	52	24	49	38	44	64	84	142	180
November	45	40	36	30	39	38	35	33	70	86	143	177
Dezember	35	35	38	37	29	32	34	48	76	89	147	166
<b>Total</b>	<b>182</b>	<b>471</b>	<b>487</b>	<b>474</b>	<b>106</b>	<b>458</b>	<b>429</b>	<b>455</b>				

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte konnte gegenüber dem Vorjahr von 429 auf 455 gesteigert werden. Die erfreulich hohe Zahl der erledigten Fälle konnte nur erreicht werden durch den grossen Einsatz aller Beteiligten, so im speziellen auch des nebenamtlich tätigen Ersatzmannes, und durch den Eintritt der juristischen Sekretärin. Der Ombudsmann dankt seinen Mitarbeiterinnen und auch seinem Stellvertreter, auf dessen Rat er immer wieder zählen konnte.

Die Zahl der unerledigten Geschäfte ist seit Ende 1980 von 147 bis Ende 1981 auf 166 angestiegen nach einer Höchstzahl von 180 per Ende Oktober 1981. Der Ombudsmann bedauert die hohen Pendenzen und hofft mit den Hilfesuchenden, dass die Zahl der unerledigten Geschäfte möglichst bald auf unter 100 abgebaut werden kann. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass bei durchschnittlich 60 bis 80 Pendenzen eine fristgerechte Erledigung der neu eingehenden Anliegen erzielt werden könnte. Diese Zahl ergibt sich daraus, dass bei einem Teil der Geschäfte Abklärungen nötig sind, die sich über eine längere Zeitspanne erstrecken.

*b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte*

**Tabelle 2**

Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen der Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern	Empfangene Besucher (Beschwerdeführer)
1978 (ab 1.9.)	106	23	60	14	156
1979	458	193	370	56	374
1980	429	151	287	50	345
1981	455	146	290	49	330

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 455 abgeschlossenen Geschäfte in 146 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Zusätzlich wurden 290 Mitarbeiter der Verwaltung befragt. In 49 Fällen waren Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern notwendig. In der Kanzlei wurden 330 Beschwerdeführer beziehungsweise Hilfesuchende zu einem Gespräch empfangen.

Der Vergleich der Jahre 1980 und 1981 zeigt in diesem Bereich kaum Abweichungen.

### c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 VRG massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

**Tabelle 3**

### Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1978 (ab 1.9.)	106	36 (34,0 %)	70 (66,0 %)	—
1979	458	89 (19,4 %)	365 (79,7 %)	4 (0,9 %)
1980	429	141 (32,9 %)	286 (66,6 %)	2 (0,5 %)
1981	455	195 (42,8 %)	257 (56,5 %)	3 (0,7 %)

In Tabelle 3 sind die erledigten Geschäfte aufgegliedert nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung. Von den im Jahre 1981 abgeschlossenen Geschäften wurden 195 (42,8 %) erledigt, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilte. In 257 Fällen (56,5 %) waren Kontaktnahmen mit Behörden oder Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung drängte sich nur in 3 Fällen (0,7 %) auf.

Der Vergleich der Jahre 1979, 1980 und 1981 zeigt eine deutliche Zunahme der direkten Geschäftserledigung durch Beratung der Hilfesuchenden gegenüber Kontaktnahmen mit Behörden oder Verwaltungsstellen. Die Gründe, die zu dieser Entwicklung geführt haben, dürften in folgenden Bereichen liegen:

- Mit der zunehmenden Erfahrung in der Ombudsmann-Tätigkeit kann die Notwendigkeit beziehungsweise Erfolgchance einer direkten Kontaktaufnahme des Ombudsmanns mit Behörden oder Verwaltungsstellen besser abgeschätzt werden.
- Bei der wachsenden Zahl der Pendenzen drängte sich eine möglichst einfache Geschäftserledigung auf. Freilich darf nicht übersehen werden, dass dieses Vorgehen in manchen Fällen nicht im Interesse der Hilfesuchenden lag und gelegentlich auch nicht zum Vorteil des Staates war.

Nachdem nun die notwendige personelle Erweiterung der Ombudsmann-Kanzlei erfolgt ist, dürfte die Zukunft zeigen, welchem der beiden dargelegten Gründe mehr Bedeutung zukommt.

Zahlenmässig unbedeutend ist die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Es zeigt sich weiterhin, dass die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung hat. Ohne dass man sie direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt oft die Tätigkeit des Ombudsmanns. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel diese Art der schriftlichen Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

#### d) Wohnort des Beschwerdeführers

**Tabelle 4**

Wohnort des Beschwerdeführers

Jahr	Angelegte Geschäfte	Von den Beschwerdeführern wohnten:							
		in der Stadt Zürich		in den andern Gemeinden des Kantons		in andern Kantonen		im Ausland	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978 (ab 1.9.)	182	66	36,3	106	58,2	9	4,9	1	0,6
1979	471	200	42,5	249	52,9	19	4,0	3	0,6
1980	487	202	41,5	251	51,6	29	5,9	5	1,0
1981	474	219	46,2	223	47,0	24	5,1	8	1,7

In Tabelle 4 sind die Beschwerdeführer entsprechend ihrem Wohnort (Stadt Zürich, andere Gemeinden des Kantons Zürich, andere Kantone, Ausland)



aufgegliedert. Der Vergleich des Jahres 1981 mit den Vorjahren ergibt eine leichte Zunahme des Anteils der Bewohner der Stadt Zürich gegenüber denjenigen des übrigen Kantons. Diese Verschiebung dürfte aber eher zufällig sein. Falls dieser Trend jedoch anhalten sollte, wäre den Gründen nachzugehen.

Beim Vergleich dieser Beschwerdezahlen mit der Einwohnerzahl der Stadt Zürich einerseits und mit dem übrigen Kanton andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass bei den juristischen Personen überdurchschnittlich viele in der Stadt angesiedelt sind. Ähnliches ist bezüglich des den Ombudsmann aufsuchenden Personals des Kantons zu sagen.

Bei den in der Statistik enthaltenen Beschwerdeführern mit Wohnort in anderen Kantonen beziehungsweise im Ausland geht es natürlich ebenfalls um Anliegen, die in den Kompetenzbereich des kantonalen Ombudsmanns fallen. Es ist naheliegend, dass auch aus diesen Gebieten zusätzliche Anfragen kommen, für die der Ombudsmann nicht zuständig ist und die damit auch nicht in der Statistik erscheinen.

#### e) Herkunft der Beschwerden

**Tabelle 5**

#### Herkunft der Beschwerden

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978 (ab 1.9.)	182	155	85,2	5	2,7	1	0,6	21	11,5
1979	471	398	84,5	20	4,2	4	0,9	49	10,4
1980	487	402	82,6	24	4,9	2	0,4	59	12,1
1981	474	388	81,9	27	5,7	3	0,6	56	11,8

In Tabelle 5 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1981 stammten 88,2 % der Beschwerden von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen stark dominieren. Es gibt aber auch eine zunehmende Zahl von juristischen Personen, die an den Ombudsmann

gelangen. Nur ausnahmsweise gehen Beschwerden von Gemeinden ein. Dies dürfte auch dem Sinne der gesetzlichen Regelung der Ombudsmann-Tätigkeit entsprechen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer, das heisst der Mitarbeiter des Kantons, die an den Ombudsmann gelangen, betrug 11,8 %. Dieser Anteil ist über die Jahre gesehen ziemlich konstant geblieben. Zahlenmässig sind diese internen Beschwerden nach wie vor eher bescheiden.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern**

Das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns ist sein jährlicher Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat. Der Tätigkeitsbericht 1980 wurde wiederum an einer Pressekonferenz vorgestellt. Die zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung weisen auf ein erfreulich grosses Interesse an der Tätigkeit des Ombudsmanns hin. Bei diesen Berichterstattungen spielen die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele eine wesentliche Rolle.

Der Ombudsmann wurde wieder oft zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Er leistete diesen Einladungen nach Möglichkeit Folge. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte mit der Bevölkerung, sie geben auch die Gelegenheit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Das Interesse an der Institution Ombudsmann ist auch sonst nach wie vor gross. In der Berichtsperiode waren wiederum zahlreiche Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich Organisation und ersten Erfahrungen im Kanton Zürich zu beantworten. Dabei konnte vermehrt auf die vorliegenden Tätigkeitsberichte verwiesen werden.

Von Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen weiterhin die Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. Jacques Vontobel. Neben den Kontakten in den Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betreffen, ist vor allem der Meinungs- und Erfahrungsaustausch über grundsätzliche Fragen der Ombudsmann-Tätigkeit sehr nützlich.

Durch die Mitgliedschaft am Internationalen Ombudsmanninstitut (Universität Alberta, Kanada) gehen interessante Dokumentationen ein, die für die Ombudsmann-Tätigkeit wesentlich sind. Weitere Anregungen können den zahlreich eingehenden Jahresberichten ausländischer Ombudsmänner entnommen werden.

## II. Spezieller Teil

### 1. Zur Frage Ombudsmann und Verwaltungskontrolle

Bei der Abnahme des Tätigkeitsberichtes 1980 wurde im Kantonsrat die Frage aufgeworfen, ob der Ombudsmann in seinem Bericht auf Schwachstellen der Verwaltung hinweisen und darüber berichten könnte, aus welchen Ämtern die beanstandeten Geschäfte kommen beziehungsweise welche Direktionen sie verursacht haben.

Der Ombudsmann möchte sich dazu wie folgt äussern:

Der parlamentarische Ombudsmann ist grundsätzlich ein Teil der Verwaltungskontrolle. Das geht schon daraus hervor, dass er gegenüber der Exekutive volles Akteneinsichtsrecht besitzt. Die Frage, in welcher Form der Ombudsmann die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit bekanntzugeben hat, ist also gerechtfertigt.

Der Regierungsrat hat sich zu dieser Frage in seiner Weisung zum Antrag an den Kantonsrat vom 9. Juni 1976 im Anschluss an seine Darlegungen zur Stellung und Wahl des Ombudsmanns wie folgt geäussert:

*«Andererseits ist der Ombudsmann nicht der verlängerte Arm des Kantonsrates bei dessen parlamentarischer Kontrolle gegenüber der Verwaltung. Untersuchungsaufträge können ihm nicht erteilt werden. Er ist als Hilfe für den Bürger eingesetzt. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zur Verwaltung voraus, während die andere Obliegenheit, die Verwaltung generell zu überwachen, die Bildung eines solchen Vertrauensverhältnisses nicht unbedingt ausschliesst, aber doch behindert. Zudem soll der Ombudsmann seine Arbeitskraft auf die Hilfe für den Bürger konzentrieren können. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass der Ombudsmann dem Kantonsrat als seiner Wahlbehörde jährlich Bericht zu erstatten hat. Auf diese Weise wird dem Kantonsrat ein wertvolles Bild über den Gang der Verwaltung vermittelt. Ob und inwieweit sich der Ombudsmann dabei auch auf die Schilderung von Einzelfällen einlassen will, kann ihm anheimgestellt werden. Dem Kantonsrat steht es selbstverständlich offen, bei allzu summarischer Berichterstattung zusätzliche Aufschlüsse über allgemeine wie auch über spezielle Fragen zu verlangen. Seine rechtliche Grenze finden Auskunftsrecht und Auskunftspflicht des Ombudsmanns lediglich in seiner allgemeinen, auch dem Kantonsrat gegenüber geltenden Geheimhaltungspflicht.»*

Das Hauptgewicht kommt dabei der Feststellung zu, dass der Ombudsmann als Hilfe für den Bürger eingesetzt ist. Der Regierungsrat wies zu Recht darauf hin, dass die Erfüllung dieser Aufgabe die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zur Verwaltung voraussetzt.

Der Ombudsmann kann nach Gesetz keine Anordnungen treffen. Seine Möglichkeiten beschränken sich im wesentlichen nebst der Beratung des Betroffenen auf die Besprechung der Angelegenheit mit der zuständigen Behörde. Zur Lösung des Einzelproblems braucht es somit das Einverständnis der Behörde. Dieses Einverständnis wird aber nicht durch Konfrontation oder durch Machtdemonstration erreicht. Wesentlich ist vielmehr neben der sachlichen Überzeugungskraft des Ombudsmanns das gegenseitige Vertrauensverhältnis bei voller Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit. Für die Schaffung und Erhaltung dieses Vertrauensverhältnisses ist auch notwendig, dass der Ombudsmann gegebenenfalls die überprüfte Amtsstelle gegenüber dem Beschwerdeführer vor ungerechtfertigten Vorwürfen unmissverständlich schützt.

Die Veröffentlichung von Statistiken über die von Beschwerden betroffenen Behörden und Amtsstellen oder gar von «Erfolgsziffern» aus den einzelnen Bereichen der staatlichen Tätigkeit wäre diesem notwendigen Vertrauensverhältnis nach Auffassung des Ombudsmanns keineswegs dienlich. Solche Statistiken wären überdies von fraglichem Wert, da die Zahl von direkt betroffenen Bürgern je nach Amtsstelle sehr verschieden ist. So werden beispielsweise beim kantonalen Steueramt pro Jahr zirka 500 000 Steuereinschätzungen vorgenommen, während in gewissen Spezialbereichen vielleicht nur 100 Bürger direkt betroffen werden. Im weiteren gibt es Stellen mit regem Publikumsverkehr und solche, die praktisch keinen Publikumskontakt haben. Unterschiede ergeben sich auch bezüglich der Ermessensbefugnis der Verwaltung, die je nach Sachgebiet stark variieren kann.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist der Ombudsmann der Meinung, dass an der Art der bisherigen Tätigkeitsberichte nichts Wesentliches geändert werden sollte. Im speziellen werden die publizierten Fälle als Beispiele für die Ombudsmann-Tätigkeit ausgewählt und nicht zur Qualifikation einer Behörde oder Amtsstelle.

Diese Zurückhaltung hätte aber selbstverständlich dort ihre Grenzen, wo entweder effektive Mißstände festgestellt würden, welche die zuständigen Instanzen nicht bereinigen würden, oder die Tätigkeit des Ombudsmanns durch die Verwaltung über Gebühr erschwert würde. Solche Fälle liegen aber erfreulicherweise auch im Berichtsjahr nicht vor.

In einer anderen Hinsicht ist der Ombudsmann aber zum Schluss gekommen, dass die Erfahrungen, die sich aus den von ihm behandelten Fällen sammeln lassen, für die Öffentlichkeit fruchtbar gemacht werden sollten: durch Hinweise auf Mängel in der Gesetzgebung, auf die der Ombudsmann bei seiner Arbeit stösst. Es ist darum vorgesehen, vom kommenden Jahr an den Tätigkeitsbericht in dieser Richtung zu erweitern.

## **2. Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden**

### **a) Privatpersonen**

#### **Nr. 1** *Steueramt / Verzögerte Behandlung einer Einsprache; Abweichung der provisorischen Steuerrechnung von der Steuererklärung*

##### **Gegenstand der Beschwerde**

Der Förster K erhob am 11. Mai 1980 Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid des Jahres 1980, da ihm die deklarierten Berufsauslagen von Fr. 3725.– auf Fr. 3000.– gekürzt worden waren. 1981 reichte er fristgerecht eine Steuererklärung ein und machte Berufsauslagen im Betrag von Fr. 4144.– geltend. Die Einsprache betreffend die Berufsauslagen 1980 war bis dahin nicht entschieden worden. Das Gemeindesteueramt verlangte von K eine detaillierte Aufstellung der Berufsauslagen. K kam dieser Aufforderung nach. In der Folge stellte das Gemeindesteueramt K eine provisorische Steuerrechnung zu, die von einem Einkommen ausging, das um Fr. 1000.– höher war als das von K deklarierte.

K wendet sich an den Ombudsmann, einerseits weil über seine Einsprache nicht entschieden worden ist und andererseits weil die Gemeinde von sich aus in der provisorischen Steuerrechnung vom deklarierten Einkommen abgewichen ist.

##### **Abklärung**

Der Ombudsmann gelangt an das kantonale Steueramt. Dieses erklärt mit Bezug auf die Einsprache, gemäss einer internen Weisung des Steueramtes seien Einsprachen durch die Steuerkommissäre innert einem weiteren halben Jahr abschliessend zu bearbeiten oder der zuständigen Steuerkommission zu überweisen. Der Entscheid der Steuerkommission sollte innert einem halben Jahr erfolgen. Die Einsprache von K sei vom zuständigen Steuerkommissär, der inzwischen aus dem Staatsdienst ausgetreten sei, nicht innert der weisungsgemässen Frist anhandgenommen worden und sei leider auch der bestehenden Kontrolle entgangen.

Was die Änderung der provisorischen Steuerrechnung gegenüber der Steuererklärung betrifft, so hält das Steueramt fest, dass die Gemeindesteuerämter – in einfachen Fällen – die Einschätzung vorzubereiten haben. Die Vornahme der Einschätzungen ist jedoch Sache des zuständigen Steuerkommissärs. Demzufolge sei es nicht üblich, dass Gemeindesteuerämter provisorische Steuerrechnungen aufgrund geänderter Faktoren ausstellten, es sei denn, die Steuererklärung enthalte offensichtliche Fehler wie Übertragungs- und Rechnungsfehler. Dementsprechend könne der Steuerpflichtige erst gegen den Einschätzungsentscheid des Steuerkommissärs

Einsprache erheben; mit der Zustellung der provisorischen Rechnung beginne hinsichtlich der Einschätzung keine Einsprachefrist zu laufen.

### **Lösung**

Das Steueramt sichert zu, dass die Einsprache nun sofort behandelt wird, und das Gemeindesteuernamt stellt K eine neue, auf der Steuererklärung basierende, provisorische Steuerrechnung zu.

## **Nr. 2** *Psychiatrische Klinik / Hilflosenentschädigung, Taxnachforderung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Die 82jährige Mutter des D befindet sich seit Februar 1977 in einer psychiatrischen Klinik des Kantons. 1978 beantragte D, es sei seiner Mutter eine Hilflosenentschädigung der AHV auszurichten. Diese wurde Frau D im November 1978 rückwirkend auf ein Jahr zugesprochen.

Die Klinik schickte im Sommer 1980 D ein Formular, mit dem er Antrag auf eine Hilflosenentschädigung stellen sollte. Da D's Mutter diese bereits bezog, reagierte D nicht darauf.

Im Juli 1981 kam erneut ein Schreiben der Klinik betreffend Antrag auf eine Hilflosenentschädigung. D antwortete diesmal, dass die Hilflosenentschädigung schon 1978 zugesprochen worden sei. Die Klinik erklärte darauf, sie habe Anspruch auf die Hilflosenentschädigung und werde den ganzen bezogenen Betrag nachfordern.

D fragt den Ombudsmann an, ob die Klinik wirklich dazu berechtigt sei.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann muss D mitteilen, dass die Klinik eine besonders aufwendige Pflege im Ausmass einer von der Eidgenössischen Alters- oder Invalidenversicherung ausgerichteten Hilflosenentschädigung zusätzlich zur Tagestaxe verrechnen kann (§ 11 der kantonalen Taxordnung). Fraglich ist jedoch, ob die Klinik den ganzen unter diesem Titel ausgerichteten Betrag, also rund Fr. 15 000.– nachfordern kann. D erklärt, dass das Vermögen seiner Mutter heute lediglich Fr. 15 000.– betrage, die Nachforderung also die gesamten Ersparnisse aufbrauchen würde. Er habe zudem in den letzten Jahren einen wesentlichen Teil der Auslagen seiner Mutter selbst bestritten.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass Frau D zwar eine Ergänzungsleistung zur AHV, jedoch keine Altersbeihilfe und keinen Gemeindegzuschuss bezieht. Da bei der Berechnung der Ergänzungsleistung die Hilflosenentschädigung von den Krankheitskosten abgezogen worden ist und nun die Hilflosenent-

schädigung der Klinik überwiesen werden soll, rät der Ombudsmann D vorerst, beim Sozialamt abzuklären, ob angesichts der neuen Sachlage Altersbeihilfe, allenfalls rückwirkend, gewährt werden kann.

### **Lösung**

Nach der neuen Berechnung des Sozialamtes erhält Frau D mit Wirkung ab 1. April 1981 Zusatzleistungen zur AHV in der Höhe von Fr. 903.– pro Monat, während diese vorher nur Fr. 446.– betragen. D beantragt nun der Klinik, die Hilflosenentschädigung erst ab 1. April 1981 nachzufordern. In der Folge einigt er sich mit der Klinik darauf, dass er die seit 1. Januar 1981 bezogene Hilflosenentschädigung von Fr. 440.– pro Monat (total Fr. 2640.–) nachzahlt und die Klinik auf die Nachforderung der vor diesem Datum bezogenen Hilflosenentschädigung verzichtet.

### **Nr. 3** *Tiefbauamt / Provisorisches Trottoir*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

T fuhr mit dem Velo auf der Hauptverkehrsstrasse von Y nach Z. Beim Dorfausgang Y verliess er die stark frequentierte Strasse, um über einen Parkplatz und anschliessend über ein Trottoir von zirka 50 m Länge auf den angrenzenden Veloweg zu gelangen. Beim Trottoir handelt es sich in der zweiten Hälfte um einen provisorischen Gehweg, der aus Längsbrettern besteht, die mit einem Asphaltbelag versehen sind. Die einzelnen Bretter haben eine Distanz von zirka 2 cm. T fuhr in einen solchen Spalt, stürzte und verletzte sich. Die Leute aus der Nachbarschaft sagten: «Schon wieder ein Unfall an dieser Stelle.» Die gleiche Feststellung hörte T auch im örtlichen Spital, wo er eingeliefert wurde, und vom Fahrer des Krankenwagens, der ihn ins Spital nach Zürich überführte.

Der Betroffene gelangte an das kantonale Tiefbauamt. Er erhielt ein Schreiben der Haftpflichtversicherung des Kantons, die auf sein Begehren um Genugtuung und Schadenersatz nicht eintrat.

T ersucht den Ombudsmann, behilflich zu sein, damit die Unfallstelle saniert und ihm eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werde.

Der Betroffene ist der Meinung, dass Velofahrer gemäss Empfehlung der BfU bei stark befahrenen Strassen, soweit keine Fussgänger gefährdet werden, auf Gehwege ausweichen sollten.

#### **Abklärung**

Der Ombudsmann nimmt Kontakt auf mit dem Spital Y und dem Gemeindebauamt. Es trifft zu, dass beide Stellen verschiedentlich das Tiefbauamt ersucht haben, diese Gefahrenstelle zu beseitigen.

Die Kontaktnahme mit Eugen F. Schiltknecht von der BfU ergibt, dass Velofahrer immer wieder der Meinung sind, dass sie auf Gehwege ausweichen dürfen. Dies ist jedoch ein Irrtum. Velofahren auf Trottoirs ist generell verboten, ausser wenn diese entsprechend für Velofahrer signalisiert sind.

Der Ombudsmann nimmt einen Augenschein mit Vertretern des Tiefbauamtes vor. Das provisorische Trottoir besteht seit zirka 15 Jahren. Der Strassenverwalter gibt zu, dass aufgrund von Reklamationen die Situation verschiedentlich mit der Verkehrspolizei geprüft worden sei. Man habe die Signalisation verbessert. Auf zusätzliche bauliche Massnahmen habe man verzichtet, da diese sehr teuer wären. Dies sei nicht zu verantworten, da durch den bevorstehenden Strassenausbau das provisorische Trottoir beseitigt werde. Dieser Strassenausbau habe sich zugegebenermassen stark verzögert. Nun stehe er aber unmittelbar bevor.

Der Ombudsmann gelangt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der bisherigen Erfahrungen zur Überzeugung, dass hier ein eigentlicher Gefahrenherd besteht, der sofort zu beseitigen ist. Mit dem Beginn des Strassenausbaus ist frühestens in sechs Monaten zu rechnen. Der Ombudsmann ersucht deshalb das Tiefbauamt, abzuklären, ob nicht eine einfache, kostengünstige Lösung gefunden werden könne.

### **Lösung**

Wenige Tage später bemerkt T beim Vorbeifahren, dass Mitarbeiter des Tiefbauamtes den provisorischen Gehweg sanieren, indem sie Längsbretter lösen, zusammenschieben und neu fixieren. Dies ist eine Arbeit von wenigen Stunden.

Was die finanziellen Forderungen von T betrifft, ist das Tiefbauamt bereit, falls es sich um einen Härtefall handelt, ohne Präjudiz einen Beitrag an den materiellen Schaden zu leisten. Dieser beträgt Fr. 750.– nach Abzug der Spalkosten und des Lohnausfalls, die durch die Unfallversicherung von T getragen werden. Der Ombudsmann schlägt dem Tiefbauamt einen Beitrag von Fr. 350.– vor. Dieser Vorschlag wird von beiden Seiten akzeptiert.

## **Nr. 4** *Zivilstandswesen / Abmeldung der getrennt lebenden Ehefrau*

### **Gegenstand der Beschwerde**

H ist mit einer Österreicherin verheiratet; diese ist durch die Heirat Doppelbürgerin geworden. Die Ehefrau besitzt ein Haus in Österreich und möchte nun dort Wohnsitz nehmen, während H in der Schweiz bleiben will. H wollte seine Ehefrau in seiner Wohnsitzgemeinde abmelden, was aber nicht akzeptiert wurde.



### **Abklärung**

Nach Art. 25 des Zivilgesetzbuches gilt der Wohnsitz des Ehemannes auch als Wohnsitz der Ehefrau. Dies bezieht sich aber nur auf den Bereich des Privatrechts und hindert nicht, dass die beiden Ehegatten an verschiedenen Orten gemeldet sein können. Nach einem Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15. Mai 1981 ist der Heimatschein dort zu deponieren, wo der Betreffende tatsächlich Wohnsitz nimmt, das heisst mit der Absicht dauernden Verbleibens den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen begründet. Will eine Ehefrau getrennt von ihrem Mann leben, so ist die Abmeldung zu akzeptieren, sofern das Vorhaben nicht ganz vorübergehender Natur ist; die Ehefrau hat weder eine richterliche Verfügung beizubringen noch sich über die Gründe ihres Trennungswillens zu äussern.

### **Erlедigung**

Der Ombudsmann orientiert H über das Kreisschreiben und rät ihm, gestützt darauf nochmals auf der Gemeinde vorzusprechen und auf der Abmeldung der Ehefrau zu beharren. Falls seinem Gesuch nicht entsprochen wird, kann er die Angelegenheit an den Gemeinderat und von dort an den Bezirksrat weiterziehen.

## **Nr. 5** *Fremdenpolizei / Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Frau C, Jugoslawin, reiste am 7. Februar 1979 mit einem Visum der Schweizerischen Botschaft in Belgrad in die Schweiz ein. Sie arbeitete als Spitalhilfe. Ihr Gesuch vom 13. Januar 1981 um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurde am 20. Februar 1981 abgewiesen. Zur Begründung führte die Fremdenpolizei an, Frau C habe das Einreisevisum und die folgenden Aufenthaltsbewilligungen aufgrund der Erklärung erhalten, sie sei geschieden und kinderlos. Abklärungen hätten indessen ergeben, dass sie verheiratet und Mutter einer 19jährigen Tochter sei. Tochter und Ehemann lebten in Jugoslawien. Frau C habe somit falsche Angaben gemacht. Die Fremdenpolizei war auf die Differenzen aufmerksam geworden, weil Frau C anfangs 1981 ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung für ihre Tochter gestellt hatte.

Das Spital, in dem Frau C arbeitet, ersucht den Ombudsmann, Frau C zu helfen.

Frau C erklärt dem Ombudsmann, man habe sie auf der Schweizerischen Botschaft, als sie das Visum beantragt habe, gefragt, ob sie Kinder habe. Sie habe geantwortet, sie habe eine Tochter, das stehe ja im Pass. Man habe sie

gefragt, wann die Tochter geboren sei, und sie habe den Geburtsschein bringen müssen. Dann habe man ihr gesagt, da die Tochter über 16 Jahre alt sei, könne man das Visum erteilen. Tatsächlich ist die Tochter im Pass von Frau C eingetragen. Frau C erklärt, sie habe nicht gewusst, dass sie in der Schweiz als kinderlos eingetragen sei. Dies habe sie erst durch die Verfügung vom 20. Februar 1981 erfahren.

Was den Ehemann betreffe, so lebe sie seit 1977 von ihm getrennt. Der Mann sei psychisch schwer krank und befinde sich in einer Klinik. Eine Scheidung sei wegen der Krankheit des Mannes nicht möglich gewesen.

### **Abklärung**

Angesichts dieser Sachlage ersucht der Ombudsmann die Fremdenpolizei, zu prüfen, ob sie auf ihren Entscheid zurückkommen und die Aufenthaltsbewilligung verlängern könne. Die Fremdenpolizei anerkennt, dass die Botschaft die Tatsache, dass Frau C eine Tochter habe, dem Pass habe entnehmen können. Frau C habe aber dennoch falsche Angaben gemacht, da sie sich auf dem Gesuchsformular, das sie einreichen musste, bevor sie sich um das Visum bewarb, als geschieden bezeichnet habe. Es erweist sich jedoch, dass dieses Formular ausschliesslich in deutscher Sprache abgefasst ist, und nicht klar ist, ob Frau C, als sie das Formular ausfüllte, der deutschen Sprache genügend mächtig war.

### **Lösung**

Die Fremdenpolizei erklärt sich bereit, ihren Entscheid aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Der Chef der Fremdenpolizei weist zudem seine Mitarbeiter an, vorsichtiger mit Sanktionen wegen unrichtiger Angaben zu sein, da nicht in jedem Fall klar sei, ob der Betroffene das deutsche Formular auch vollständig verstanden habe.

## **Nr. 6** *Erziehungsdirektion / Stipendienberechnung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Fräulein W studiert im siebten Semester an der Universität Zürich. Sie wohnt bei den Eltern. Im Sommersemester 1981 erhielt sie ein Stipendium von Fr. 2750.–. Für das Wintersemester 1981/82 ist nun dieses Stipendium auf Fr. 1450.– reduziert worden. Da ihr diese Reduktion unverständlich erscheint – ihr Vater war in der Zwischenzeit pensioniert worden –, habe sie auf dem Büro für Stipendienberatung vorgesprochen. Man habe ihr die Angelegenheit kurz erklärt. Fräulein W hat aber den Grund der Reduktion offensichtlich nicht begriffen. Sie ersucht den Ombudsmann, die Sache zu überprüfen.

## **Abklärung**

Da sich der Ombudsmann aufgrund der von der Betroffenen beigebrachten Unterlagen kein Bild machen kann, setzt er sich mit dem Berater der Stipendiaten der Hochschulen in Verbindung und verlangt die Berechnungsgrundlagen. Es ergibt sich folgendes:

Auf den 1. September 1981, also innerhalb des Sommersemesters 1981, ist der Vater pensioniert worden. Dadurch ist das anrechenbare Elterneinkommen gesunken. Fräulein W erhält nun jedoch ab 1. September 1981 von der AHV eine Kinderrente von Fr. 4644.– pro Jahr, die zu 75 % bei der Stipendienberechnung zu berücksichtigen ist. Damit war im Sommersemester für den Monat September ein zu hohes Stipendium bezogen worden. Dies muss im Wintersemester 1981/82 in Abzug gebracht werden. Bei der Berechnung des Stipendiums des Wintersemesters ergeben sich weitere Änderungen, da in dieser Zeit auch die Mutter von Fräulein W pensioniert wurde und zudem die Kinderrente per 1. Januar 1982 erhöht wird.

Der Ombudsmann kommt zum Ergebnis, dass die Stipendienberechnung in allen Teilen stimmt.

## **Erledigung**

Der Ombudsmann erklärt Fräulein W die Berechnung ihrer Stipendien. Diese Berechnung ist im vorliegenden Fall, bedingt durch die dargelegten Änderungen, zwar kompliziert, aber richtig.

## **Nr. 7** *Universitätsspital / Physiotherapeutenausbildung, unvollständiges Praktikum*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Fräulein B absolvierte die Schule für Physiotherapie am Universitätsspital Zürich. Diese Ausbildung beinhaltet ein Jahr Praktikum. Während diesem Praktikumsjahr hatte Fräulein B insgesamt 36 $\frac{1}{2}$  Tage krankheitsbedingte Absenzen. Da nach Ziff. 11 Abs. 2 des Schulreglements Versäumnisse des Praktikumsjahres, die 30 Tage übersteigen, am Ende desselben zu den Bedingungen des Praktikumsjahres nachzuholen sind, verlangte die Schulleitung, dass Fräulein B vor Erteilung des Diploms die 6 $\frac{1}{2}$  Tage (was unter Berücksichtigung der Freitage fünf Arbeitstagen entsprach) Praktikum nachhole.

Fräulein B war damit nicht einverstanden. Sie vertrat die Meinung, bei der Berechnung der Krankheitstage seien nur die versäumten Arbeitstage, nicht aber die Freitage zu berücksichtigen. Da in die Zeit ihrer Abwesenheit 12 Freitage gefallen seien, habe sie das Praktikum erfüllt.

Schulleitung und Schulkommission lehnten diese Betrachtungsweise ab. Fräulein B rekurrierte gegen den Entscheid der Schulkommission an die Gesundheitsdirektion, die den Rekurs jedoch ebenfalls abwies. Zur Begründung führte die Gesundheitsdirektion im wesentlichen aus, gegen die von Fräulein B vorgeschlagene Auslegung von Ziffer 11, Abs. 2 des Schulreglements spreche der klare Wortlaut der Vorschrift, in der von «Tagen», nicht aber von «Arbeitstagen» die Rede sei. Das Angestelltenreglement, das auf die Schüler der Physiotherapieschule sinngemäss Anwendung finde, verwende ausdrücklich den Begriff «Arbeitstag» oder «Freitag», sofern an diese Differenzierungen Rechtsfolgen geknüpft seien. Wenn man in Ziffer 11 des Schulreglements nur die Arbeitstage hätte erfassen wollen, hätte sich die ausdrückliche Verwendung dieses Begriffs um so gebieterischer aufgedrängt, als die dort erwähnten Versäumnisse, wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Niederkunft und ähnliches, sich vielfach an arbeitsfreien Tagen ereigneten und weit über den Zeitraum einer Arbeitswoche hinaus andauern könnten. Man müsse somit davon ausgehen, dass im Reglement Kalendertage und nicht Arbeitstage gemeint seien. Dafür spreche ebenfalls, dass auch bei der Berechnung der Besoldung nicht zwischen Arbeitstagen und Freitagen unterschieden werde.

Fräulein B kann diese Auffassung nicht akzeptieren und wendet sich an den Ombudsmann.

### **Abklärung**

Fräulein B hätte die Möglichkeit, den Entscheid der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat weiterzuziehen. Der Ombudsmann muss ihr jedoch davon abraten, da der Entscheid der Gesundheitsdirektion seiner Meinung nach rechtlich in Ordnung ist. Fräulein B kann sich damit abfinden und ersucht nun den Ombudsmann, ihr behilflich zu sein, damit sie die restlichen fünf Arbeitstage nach Möglichkeit an ihrem jetzigen Arbeitsort, an dem sie auch einen Teil des Praktikums verbracht hat, absolvieren kann. Der Ombudsmann setzt sich mit dem Universitätsspital in Verbindung.

### **Lösung**

Es zeigen sich drei Möglichkeiten, die fehlenden fünf Arbeitstage nachzuholen:

1. Fräulein B bleibt an ihrem jetzigen Arbeitsort, und dieser muss für fünf Tage den Praktikantenlohn dem Universitätsspital überweisen.
2. Fräulein B holt die fünf fehlenden Tage am Universitätsspital gegen Bezahlung in Form von Sonntagsdienst gemäss Absprache nach.
3. Fräulein B nimmt eine Woche unbesoldeten Urlaub und arbeitet während fünf Tagen gegen Bezahlung am Universitätsspital.

Der Ombudsmann teilt Fräulein B diese Möglichkeiten mit. Fräulein B wählt die erste Variante. Dies sei zwar finanziell für sie einschneidend, lasse jedoch eine normale Weiterführung der jetzigen Arbeit zu.

Die Angelegenheit kann in diesem Sinne abgeschlossen werden, so dass die Betroffene ihr Diplom erhält.

## **Nr. 8** *Direktion des Innern / Einbürgerung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

I kam 1957 als ungarischer Flüchtling in die Schweiz. Am 2. Februar 1977 erteilte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihm sowie seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern die Bewilligung zur Einbürgerung im Kanton Zürich. Am 29. Juni 1977 wurden I und seine Angehörigen unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen.

Gegen I waren in den Jahren 1968 bis 1978 zahlreiche Betreibungen registriert. 1979 waren zwar keine Betreibungen mehr hängig; die Direktion des Innern zweifelte indessen daran, dass I, der sich seit kurzem als Schriftsteller betätigte, künftig seinen Unterhalt und den seiner Familie sicherstellen und seine finanziellen Verbindlichkeiten erfüllen werde. Sie schob deshalb am 14. Juni 1979 den Entscheid über die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht für zwei Jahre auf. I reichte am 12. März 1980 ein Gesuch um Abkürzung dieser Wartefrist ein, das aber am 7. August 1980 abgewiesen wurde, da die wirtschaftliche Existenz nach wie vor nicht in ausreichendem Masse gesichert sei. Die Direktion des Innern bezweifelte insbesondere, dass das Arbeitsverhältnis mit der Firma, in der I seit dem 8. Januar 1980 – nun als technisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter – tätig war, von Dauer sein werde.

Am 26. Februar 1981 stellt I erneut das Gesuch um Wiederaufnahme des Bürgerrechtsverfahrens. Er macht geltend, er sei nun seit einem Jahr bei der erwähnten Firma tätig. Auch seien seit 1978 keine Betreibungen mehr registriert. Da I befürchtet, dass die Behörde die Angelegenheit weiter hinauszögern werde, wendet er sich an den Ombudsmann.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann gelangt am 4. März 1981 an die Direktion des Innern und ersucht um Zustellung der Einbürgerungsakten und um eine Begründung, falls dem Gesuch auch nach Ablauf der zweijährigen Frist nicht entsprochen werden könnte.

Die Abteilung Einbürgerungen stellt dem Ombudsmann am 7. Mai 1981 die Akten zu. Sie stellt sich auf den Standpunkt, sie könne der regierungsrätlichen Kommission für Bürgerrechtsfragen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nicht beantragen. I sei bei seiner jetzigen Arbeitgeberfirma angeblich als technischer Erfinder tätig. Aufgrund seiner Ausbildung und seiner bisherigen beruflichen Laufbahn dürften ihm jedoch die Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit fehlen. Der Bewerber müsse deshalb den Nachweis dafür erbringen, dass er mit dieser Arbeit Erfolg habe.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann ist der Auffassung, dass dem Gesuch des Betroffenen nun entsprochen werden sollte. Der Entscheid über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht war 1979 ausdrücklich mit der Begründung für zwei Jahre aufgeschoben worden, dass dem Bewerber die Gelegenheit gegeben werden sollte nachzuweisen, dass er für seinen und seiner Familie Unterhalt aufkommen könne und seine finanziellen Verbindlichkeiten erfülle. Da dies während zweier Jahre der Fall war, sollte der Entscheid nun nicht aufgrund von Zweifeln an der künftigen erfolgreichen Berufstätigkeit des Betroffenen weiter hinausgeschoben werden.

Die Einbürgerungskommission des Regierungsrates entspricht in der Folge am 20. August 1981 dem Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts.

## **Nr. 9** *Kantonspolizei / Erkundigungen beim Arbeitgeber*

### **Gegenstand der Beschwerde**

A erhielt vom Statthalteramt S eine Busse von Fr. 40.–, weil er sein Segelschiff nicht ordnungsgemäss beleuchtet hatte. Die Strafverfügung wurde A zugestellt, als er im WK war. A fand bei seinen zwei Sonntagsurlauben jeweils eine Abholungseinladung der Post vor, kam dieser aber nicht nach, da die Post während seiner Urlaubszeit geschlossen war. Als A am 17. Oktober 1981 entlassen wurde, fand er eine Vorladung vor. Nach dieser hätte er die Strafverfügung am 14. Oktober 1981 auf dem Polizeiposten abholen sollen. A telefonierte der Kantonspolizei am 19. Oktober 1981 und erklärte, er sei abwesend gewesen. Darauf teilte man ihm mit, die Polizei habe bereits von seinem Arbeitgeber erfahren, dass er im WK gewesen sei.

A beschwert sich darüber, dass die Kantonspolizei in einem solchen Bagatelldelikt nach so kurzer Zeit Nachforschungen beim Arbeitgeber anstellt.

### **Abklärung**

Eine Rückfrage bei der Kantonspolizei ergibt, dass das Statthalteramt die Polizeistation K damit beauftragte, die Zustellung der Verfügung baldmöglichst

lichst vorzunehmen, nachdem A den Abholungseinladungen nicht nachgekommen war. Als A auch auf die Vorladung nicht reagierte, stellte der Polizist fest, wer der Arbeitgeber von A sei, und fragte diesen an, wo A sich aufhalte.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann erklärt A, dass die Polizei unter den gegebenen Umständen an sich verpflichtet war, seinen Aufenthaltsort zu ermitteln, um ihm die Verfügung zustellen zu können. Da es sich aber um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung handelte, hätte der Beamte, wie auch die Kantonspolizei einräumt, sich nicht nach so kurzer Zeit beim Arbeitgeber erkundigen sollen. Die Kantonspolizei entschuldigt sich für den Übereifer ihres Beamten, was der Ombudsmann A mitteilt.

## **Nr. 10** *Steueramt / Unterschiedliche kantonale Regelung bei der Besteuerung von Alimenten für Kinder*

### **Gegenstand der Beschwerde**

L ist geschieden. Er wohnt im Kanton Zürich, seine geschiedene Frau mit der minderjährigen Tochter im Kanton Genf. L hat pro Monat Fr. 1200.–, somit pro Jahr Fr. 14 400.– an Alimenten für die Tochter zu bezahlen. Seine geschiedene Ehefrau muss diese Alimente in Genf versteuern, während L sie nach zürcherischem Recht nicht vom Einkommen abziehen kann.

L beschwert sich beim Ombudsmann, da er dies als Doppelbesteuerung betrachtet.

### **Abklärung**

Das Steueramt bestätigt den von L geschilderten Sachverhalt. Die Unterhaltsleistungen, die er für seine Tochter der geschiedenen Ehefrau mit Wohnsitz im Kanton Genf erbringt, werden steuerlich zweimal erfasst. Der Grund liegt in der unterschiedlichen Steuerordnung der Kantone Zürich und Genf. Alimente an minderjährige Kinder können in Zürich beim leistungspflichtigen Ehegatten nicht von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden, dafür sind sie beim Empfänger steuerfrei. In Genf ist es umgekehrt: Die Alimente werden beim Empfänger besteuert, während der leistungspflichtige Ehegatte sie von seinen Einkünften abziehen kann. Sowohl der Kanton Zürich als auch der Kanton Genf besteuern also die Alimente für Kinder nur einmal, Zürich beim Leistenden, Genf beim Empfänger. Da nun aber L in Zürich und seine geschiedene Frau in Genf wohnen, werden die Alimente zweimal besteuert. Dennoch liegt keine vom Bundesrecht verbotene Doppelbesteuerung vor, da die Ehegatten nach der Scheidung zwei selbständige

Steuersubjekte sind. Es wird zwar dasselbe Steuerobjekt (Alimente), nicht aber dasselbe Steuersubjekt doppelt besteuert, was bundesrechtlich zulässig ist. Unter diesen Umständen sind die zürcherischen Steuerbehörden nicht befugt, von der Gesetzgebung abzuweichen und den Abzug der Alimente bei L zuzulassen. Die zweifache Besteuerung der Alimente kann im vorliegenden Fall als stossend empfunden werden; immerhin ist zu berücksichtigen, dass sich die geltende Regelung nicht in jedem Fall zugunsten des Fiskus auswirkt: würde nämlich umgekehrt L im Kanton Genf und seine geschiedene Frau im Kanton Zürich wohnen, würden die Alimente infolge der unterschiedlichen Steuergesetze weder bei L noch bei seiner früheren Frau besteuert.

### **Erledigung**

Auch wenn der Ombudsmann viel Verständnis für L's Anliegen hat, kann er an der klaren rechtlichen Lage nichts ändern. L wird sich damit abfinden müssen, dass er von seinem Einkommen nur den Kinderabzug, der zurzeit Fr.1800.- beträgt, abziehen kann.

## **Nr. 11 Staatskanzlei / Erteilung einer Rechtsauskunft**

### **Gegenstand der Beschwerde**

Rechtsanwalt G vertritt die Interessen eines Architekten. Dieser macht geltend, der Sozialdienst und das Jugendsekretariat eines Bezirkes hätten ihm den Auftrag zur Planung eines Verwaltungsgebäudes erteilt, das nach seiner Fertigstellung von den erwähnten Stellen gemietet worden wäre, und schuldeten ihm dafür ein Honorar. Die betreffenden Stellen vertreten dagegen die Auffassung, der Architekt habe die Planungsarbeiten auf eigenes Risiko durchgeführt.

G konnte nicht abklären, gegen wen sein Klient eine allfällige Klage richten müsste, ob gegen das Jugendsekretariat, die Jugendkommission, den Sozialdienst, den Kanton oder die beteiligten Einzelpersonen. Er wandte sich deshalb an den Staatsschreiber und stellte ihm diesbezüglich verschiedene detaillierte Fragen.

Der Staatsschreiber beantwortete die Fragen zum Teil, konnte aber zur Frage der Passivlegitimation nicht abschliessend Stellung nehmen. Er wies G auch darauf hin, dass es nicht seine Aufgabe sein könne, ihm als Anwalt die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für einen Forderungsprozess gegen eine Amtsstelle oder den Staat zu verschaffen.

G hält sich über diese Antwort auf und wendet sich an den Ombudsmann. Er findet es nicht in Ordnung, dass sein Klient infolge der komplizierten und



unklaren rechtlichen Organisation der betreffenden Stellen das Risiko tragen müsse, die falsche Stelle einzuklagen. Er ist der Meinung, der Staatsschreiber hätte eine Erklärung abgeben sollen, wonach der Kanton Zürich für die Jugendkommission und den Sozialdienst die Passivlegitimation anerkenne.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann fragt die Staatskanzlei an, ob die Frage der Passivlegitimation nicht klarer beantwortet werden könnte. Seiner Meinung nach soll der Kanton bei der Klärung solcher Fragen mitwirken, damit dem Bürger die Verfolgung allfälliger Ansprüche gegen den Staat nicht unnötig erschwert wird.

Die Staatskanzlei antwortet, dass sie häufig Fragen von rechtsunkundigen Mitbürgern zu beantworten habe und gerne nach bestem Wissen Auskunft gebe. Hier handle es sich aber um Probleme, die rechtlich nicht eindeutig zu beantworten seien, wie man ja übrigens schon aus der Tatsache sehen könne, dass ein patentierter Zürcher Rechtsanwalt diese Fragen der Staatskanzlei unterbreite. Es sei rechtlich nicht klar, ob in einem solchen Fall die Jugendkommission und das Jugendsekretariat beziehungsweise der Sozialdienst passiv legitimiert seien und ob beziehungsweise wie weit sie durch ihre Handlungen das Gemeinwesen verpflichteten. Insbesondere seien die Jugendsekretariate zwar vom Staat anerkannt, seien aber keine staatlichen Einrichtungen. Der Sozialdienst sei ein Zweckverband der Gemeinden, weshalb sein Handeln dem Kanton nicht angerechnet werden könne. Jedenfalls sei aber der Staatsschreiber nicht berechtigt, sich verbindlich zu solchen Fragen zu äussern; seine Auskunft könnte weder die Regierung noch den Kanton, noch irgendeine andere Stelle rechtlich binden.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann informiert G über die im Brief der Staatskanzlei enthaltenen zusätzlichen Auskünfte. Dass die Staatskanzlei sich nicht eindeutig zur Frage der Passivlegitimation geäußert hat, ist unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden, diese Frage kann nur vom Richter verbindlich entschieden werden.

## **Nr. 12** *Kantonspolizei / Fehlerhafter Bericht über politische Tätigkeit*

### **Gegenstand der Beschwerde**

E ist gebürtiger Deutscher, Jahrgang 1918. 1959 wurde er in der Schweiz eingebürgert und wohnt seit 1970 in Zürich.

Als E im Oktober 1980 von einem Besuch aus Deutschland in die Schweiz zurückkehrte, wurde bei der Zollkontrolle in seiner Aktentasche ein Revolver

Beretta 6/35 gefunden, den E nach seinen Angaben seit rund 30 Jahren legal besitzt. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft, Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs, eröffnete gegen E eine Strafuntersuchung wegen illegaler Einfuhr einer Faustfeuerwaffe.

Im Rahmen dieser Strafuntersuchung erstattete die Kantonspolizei Zürich der Bundesanwaltschaft über E einen Informationsbericht. In diesem stand unter dem Titel «Extreme politische Betätigung» folgender Vermerk:

«E hat vor und nach dem Zweiten Weltkrieg nationalsozialistische Interessen vertreten und deutschfreundlichen Organisationen angehört. Vor einigen Jahren ist er im Kanton X ins Schweizerbürgerrecht aufgenommen worden. Sein damaliges Verhalten wurde ihm offenbar nicht mehr angelastet.»

E konnte im Strafverfahren Einsicht in die Akten nehmen und erhielt so Kenntnis vom Informationsbericht. Er beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass man mit solchen unwahren Behauptungen sein Ansehen schädige. Er legt eine amtliche Bescheinigung aus Deutschland vor, wonach keine Unterlagen vorhanden sind, nach denen er zu irgendeiner Zeit der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hätte.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann gelangt an die Kantonspolizei. Diese erklärt, es lägen tatsächlich keine Beweise vor, wonach E auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg nationalsozialistische Interessen vertreten habe. Der zuständige Beamte habe sich hier geirrt. Die Kantonspolizei bedaure das Missgeschick und entschuldige sich in aller Form. Hingegen müsse sie daran festhalten, dass E zur Zeit des Zweiten Weltkrieges nationalsozialistische Interessen vertreten habe. Die beigebrachte deutsche Bescheinigung vermöge daran nichts zu ändern, da sie sich nur auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland beziehe.

Der Ombudsmann muss darauf hinweisen, dass die letztere Argumentation fehlgeht, da sich E während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland aufhielt. E weilte lediglich von 1934 bis 1939 und dann wieder ab 1945 in der Schweiz. Während der erstgenannten Zeit, somit vor dem Zweiten Weltkrieg, gehörte er nach den Unterlagen der Kantonspolizei der Hitlerjugend, dem Opferring der NSDAP und der Deutschen Studentenschaft an.

### **Lösung**

Auf Vorschlag des Ombudsmanns erstattet die Kantonspolizei der Bundesanwaltschaft einen neuen Informationsbericht und ändert den beanstandeten Absatz wie folgt:

«Extreme politische Betätigung: E hat vor dem Zweiten Weltkrieg als Schüler und Student in der Schweiz deutsche Interessen vertreten. Sein Verhalten wurde ihm vom Regierungsrat des Kantons X im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens im Jahre 1959 bereits nicht mehr angelastet.»

Gemäss dem Wunsch des Betroffenen ersucht die Kantonspolizei die Bundesanwaltschaft, den neuen Informationsbericht an die gleichen Amtsstellen weiterzuleiten wie den ursprünglichen Bericht.

### **Nr. 13** *Mittelschule / Schadenersatzforderung für weggeworfene Gegenstände*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

Der Mittelschüler F hatte vor den Frühlingsferien verschiedene Schulbücher und -hefte sowie persönliche Effekten im Klassenzimmerschrank gelassen, obwohl die Schüler mittels Anschlag aufgefordert worden waren, alle ihnen gehörenden Gegenstände vor den Ferien nach Hause zu nehmen. Nach den Frühlingsferien musste er feststellen, dass sämtliche Gegenstände verschwunden waren. Vom Hauswart erfuhr er, dass auf Anweisung des Rektors alles Liegende weggeworfen worden sei. F erstellte eine Liste der verschwundenen Gegenstände, deren Wert er auf total Fr. 349.50 schätzte, und verlangte vom Rektorat Schadenersatz. Der Rektor lehnte die Forderung indessen ab. F bittet den Ombudsmann, ihm behilflich zu sein, damit der Schadenersatzanspruch von der Kantonsschule anerkannt werde.

#### **Abklärung**

Der Ombudsmann fordert die Erziehungsdirektion zur Stellungnahme auf. Diese bestreitet den Schadenersatzanspruch, vor allem unter Hinweis auf den erwähnten Anschlag, mit dem die Schüler auch darauf aufmerksam gemacht worden seien, dass die Schule für liegende Gegenstände keine Haftung übernehme. Zur Kontrolle der Räumung, die zwecks Reinigung der Schulzimmer erfolge, würden die Zimmerwarte der Klassen aufgefordert, das Klassenzimmer zu einem bestimmten Zeitpunkt einem der Hauswarte ausgeräumt zu übergeben. Die Klasse von F habe sich nicht an diese Weisung gehalten. Schon früher hätten Schüler aus dieser Klasse den Hauswart wiederholt provoziert. Unter diesen Umständen könnten keine Schadenersatzansprüche anerkannt werden. Rechtlich müsse angesichts der Tatsache, dass die Gegenstände entgegen der Aufforderung der Schulleitung kommentarlos liegengelassen worden seien, davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Schüler ihr Eigentum daran hätten aufgeben wollen und es sich somit um herrenloses Gut handle.

Ausserdem seien in der Liste verschiedene Gegenstände mehrfach aufgeführt, so dass man annehmen müsse, dass die Gegenstände, für die F Schadenersatz verlange, zum Teil nicht ihm, sondern anderen Schülern gehört hätten.

Der Ombudsmann befragt F zu diesem letzteren Punkt. F erklärt, es treffe zu, dass einige Gegenstände Mitschülern gehörten. Es sei beabsichtigt gewesen, dass er als Hauptgeschädigter die Gesamtforderung stelle, und die Entschädigung nachher aufgeteilt werde. Sein persönlicher Schaden belaufe sich auf Fr. 238.–.

### **Lösung**

Der Ombudsmann kann die Auffassung der Erziehungsdirektion nicht akzeptieren. Gegenstände, die entgegen bekanntgegebenen Weisungen in den Klassenzimmerschränken zurückbleiben, dürfen nicht als herrenloses Gut weggeworfen werden, sondern sind anderweitig unterzubringen und – allenfalls gegen eine Umtriebsentschädigung – wieder herauszugeben. Der Hinweis auf die fehlende Haftung bedeutet, dass die Schule für solche Gegenstände, wenn sie durch Dritte abhandenkommen, nicht haftet, nicht aber, dass die Schule selbst solche Gegenstände an sich nehmen und wegwerfen kann. Dies ist rechtswidrig, und die Schule beziehungsweise der Staat haften für den so entstandenen Schaden. Ungebührliches Verhalten von Schülern gegenüber dem Hauswart muss auch nach Meinung des Ombudsmanns geahndet werden, darf aber nicht dazu führen, dass Eigentum von Schülern bewusst vernichtet wird. Insbesondere vermag der Ombudsmann keinen erzieherischen Wert darin zu sehen, dass mit Namen versehene Schulhefte und -bücher vernichtet und anschliessend als Wegwerfmaterial beziehungsweise herrenloses Gut bezeichnet werden.

Der Ombudsmann gibt der Erziehungsdirektion bekannt, dass sich die Forderung auf Fr. 238.– reduziert hat. Aus den Briefen von F ging nicht klar hervor, dass F auch Forderungen für andere Mitschüler gestellt hat. Der Ombudsmann hat F darauf hingewiesen, dass er dies hätte deutlich machen müssen; er hätte nicht kommentarlos Forderungen für nicht ihm gehörende Gegenstände stellen dürfen.

Der Ombudsmann schlägt der Erziehungsdirektion vor, F einen Schadenersatz von 60 % des Neuwerts der vernichteten Gegenstände von Fr. 238.–, das heisst Fr. 142.80 auszurichten.

Die Erziehungsdirektion kann sich dieser Betrachtungsweise anschliessen und erklärt sich bereit, F den vorgeschlagenen Betrag auszus zahlen.

**Nr. 14** *Strafanstalt Regensdorf / Kolonie Ringwil / Zustellung von Verfügungen*

**Gegenstand der Beschwerde**

X verbüsste seine Strafe von 14 Monaten vorerst in der Strafanstalt Regensdorf und kam anschliessend in die Kolonie Ringwil. Zwei Drittel der Strafe hätte der Gesuchsteller am 24. November 1980 verbüsst gehabt. Er stellte auf dieses Datum Mitte September 1980 das Gesuch um bedingte Entlassung.

Am 11. November 1980 gelangte er an den Ombudsmann (Eingang des Schreibens 13. November 1980) und beschwert sich darüber, dass er den Entscheid der Justizdirektion noch nicht erhalten habe.

**Abklärung**

Der Ombudsmann nimmt am 13. November 1980 telefonisch Kontakt auf mit der Justizdirektion. Es ergibt sich, dass der Betroffene am 24. Oktober 1980 im Sinne von Art. 38 Ziff. 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in Ringwil angehört wurde. Die Verfügung, datiert vom 31. Oktober 1980, wurde am 5. November 1980 versandt. Der Ombudsmann ersucht um umgehende Zustellung der Unterlagen, die am 17. November 1980 eingehen. Daraus geht hervor, dass die Anwältin des Betroffenen am 7. November 1980 den Empfang der Verfügung bestätigte, der Betroffene aber erst am Abend des 12. November 1980. Die Anwältin hatte keine Veranlassung, sofort mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen, da dieser als Direktempfänger auf der Verteilliste aufgeführt war. Die unliebsame Verzögerung hat sich dadurch ergeben, dass die Verfügung an den Betroffenen zusammen mit derjenigen an die Direktion der Strafanstalt nach Regensdorf zur Weiterleitung nach Ringwil geschickt wurde.

**Massnahme**

Die Justizdirektion ordnet an, dass in Zukunft Verfügungen, die Insassen der Kolonie Ringwil betreffen, direkt an die Kolonie Ringwil und separat an die Direktion der Strafanstalt Regensdorf versandt werden.

**Nr. 15** *Tiefbauamt, Abteilung Landerwerb und Liegenschaften / Miete einer Werkstatt in einer kantonalen Liegenschaft*

**Gegenstand der Beschwerde**

M hat seit 1953 eine Werkstatt in einer Liegenschaft gemietet, zu der auch ein Wohnhaus gehört. In der Folge erwarb der Kanton die Liegenschaft im

Hinblick auf eine bestimmte Strassenführung; Haus und Werkstatt hätten bei Erstellung der Strasse abgebrochen werden sollen. M schloss am 1. Januar 1974 mit dem Kanton einen Mietvertrag, der von beiden Parteien mit sechsmonatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden konnte, seitens des Vermieters erstmals auf den 31. Dezember 1978.

Die vorgesehene Strasse wurde jedoch nicht gebaut, und im Frühjahr 1980 hörte M erstmals, dass der Kanton die Liegenschaft wieder verkaufen wolle. M erkundigte sich, ob er nach 27jähriger Miete nicht eine Art Vorkaufsrecht habe. Die Abteilung Liegenschaften erklärte M, er müsse sich eben einen Rechtsanwalt nehmen, um seine Rechte abzuklären. Der Rechtsanwalt, mit dem M Kontakt aufnahm, riet ihm, sich an den Ombudsmann zu wenden.

M geht es um seine Existenz als Handwerker. Am liebsten würde er Mieter beim Kanton bleiben, aber wenn der Kanton die Liegenschaft wirklich verkaufe, hätte er Interesse daran, die Werkstatt zu kaufen.

### **Abklärung**

Der Kanton beabsichtigt tatsächlich, die Liegenschaft zu verkaufen und hat in der Firma B auch schon einen Kaufinteressenten. Ein Augenschein ergibt, dass eine Abtrennung des Werkstattgebäudes und ein separater Verkauf desselben an M kaum in Betracht kommt; zudem ist der Kanton daran interessiert, die Liegenschaft als Ganzes zu verkaufen.

### **Lösung**

Die Abteilung Landerwerb erklärt sich bereit, das Grundstück nur an die Firma B zu veräussern, wenn sie mit M einen langfristigen Mietvertrag eingeht. Die Firma B ist damit einverstanden; in den Kaufvertrag wird aufgenommen, dass die Firma mit M einen Mietvertrag auf 15 Jahre abschliesst.

## **Nr. 16** *Bezirksanwaltschaft / Deponierung einer Zeugenaussage*

### **Gegenstand des Anliegens**

Fräulein R wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. März 1981 im Zusammenhang mit den Jugendunruhen in Zürich verhaftet. Sie wurde von der Polizei einvernommen und in der gleichen Nacht wieder entlassen, ohne dass man erkennungsdienstliche Aufnahmen gemacht hätte.

Die Betroffene war Zeugin, wie Bekannte von ihr ebenfalls verhaftet wurden. Diese wurden in Untersuchungshaft genommen. Es werde ihnen Landfriedensbruch vorgeworfen, und dass sie mit Stöcken gegen die Polizei vorgegangen seien.

Fräulein R sprach beim zuständigen Bezirksanwalt vor. Dieser habe ihr erklärt, er wisse zurzeit noch nicht, ob ihre Einvernahme als Zeugin notwendig sei. Die Bekannten würden im übrigen am 1. April 1981 aus der Untersuchungshaft entlassen.

Die Betroffene spricht am 31. März 1981 beim Ombudsmann vor. Sie ist der Meinung, dass sie als Zeugin wesentliche Entlastungsargumente vorbringen könnte. Da sie nun aber vom Bezirksanwalt erst nach der Entlassung der Bekannten aus der Untersuchungshaft angehört wird, befürchtet sie, dass man ihre Zeugenaussage mit dem Hinweis, dass sie sich mit den Betroffenen unterdessen abgesprochen habe, nicht zum vollen Wert nehme. Sie möchte deshalb ihre Zeugenaussage, die sie schriftlich formuliert hat, beim Ombudsmann als neutraler Stelle deponieren bis zum Zeitpunkt ihrer möglichen Einvernahme als Zeugin.

### **Erledigung**

Da dies nicht in die hängige Strafuntersuchung eingreift, kann sich der Ombudsmann bereit erklären, das Schreiben in Verwahrung zu nehmen.

Am 28. Oktober 1981 ersucht Fräulein R den Ombudsmann, ihr die Zeugenaussage herauszugeben, da sie auf den 10. November vom zuständigen Bezirksanwalt zur Zeugeneinvernahme geladen sei und dort die schriftliche Zeugenaussage einreichen wolle. Der Ombudsmann übergibt Fräulein R die deponierte Zeugenaussage und behält eine Kopie zurück mit der Feststellung, dass sich der Bezirksanwalt bei Bedarf mit dem Ombudsmann in Verbindung setzen könne.

## **Nr. 17** *KIGA / Jahresaufenthaltsbewilligung*

### **Gegenstand des Anliegens**

S ist Inhaber eines Betriebes für Gartenunterhalt. Er beschäftigt zurzeit einen teilweise invaliden Schweizer und vier Saisoniers. Auch wenn der Hauptteil der Arbeiten während der Vegetationszeit zu verrichten ist, sind doch die Schnitarbeiten im Winter vorzunehmen. Diese Schnitarbeiten besorgt S selber mit seinem einheimischen Mitarbeiter, der nicht in der Lage ist, allein auswärts zur Arbeit zu gehen.

S sollte sich dringend zum dritten Mal einer Hüftoperation unterziehen. Gemäss Arzzeugnis darf er dann während vier bis sechs Monaten seine körperlich anspruchsvolle Arbeit nicht verrichten. Er versuchte deshalb im Jahre 1980, eine Jahresbewilligung für einen seiner Saisoniers zu bekom-

men. Das Gesuch wurde abgelehnt, was in der Folge mit dem dafür vorgesehenen Saisonnier zu Reibereien führte. Dieser Mitarbeiter klagte im Herbst 1980 beim Arbeitsgericht. Das Verfahren ist im September 1981 noch hängig.

Dieses hängige Gerichtsverfahren hatte im Frühling 1981 bereits dazu geführt, dass die Bewilligung zur Einreise der Saisonniers so spät gegeben wurde, dass diese ihre Arbeit erst mit mehr als einem Monat Verspätung aufnehmen konnten.

Im Sommer 1981 hat S erneut ein Gesuch um Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung an einen seiner Saisonniers eingegeben, da seine Bemühungen zur Einstellung einer einheimischen Arbeitskraft erfolglos waren. S befürchtet, dass sein Gesuch wieder abgelehnt werde. Sein Gesundheitszustand lässt aber einen weiteren Aufschub der Operation nicht zu. S ersucht den Ombudsmann um Hilfe.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann nimmt mit dem KIGA Kontakt auf. Das Gesuch ist noch nicht abschliessend behandelt, doch sind die Chancen für S gering, eine Jahresaufenthaltsbewilligung zu bekommen. Unter Berücksichtigung der wenigen Kontingentsstellen für neue Jahresaufenthaltsbewilligungen wird vom KIGA der Bedarf aufgrund des eingereichten Gesuches nicht als genügend ausgewiesen erachtet. Im speziellen wird S angelastet, dass er seinen Betrieb, den er 1972/73 gründete, laufend mit ausländischen Saisonarbeitskräften erweitert hat, und zwar von einem bis auf vier Saisonniers.

Der Ombudsmann weist auf folgende Punkte hin:

- der Weiterbestand des Betriebes ist gefährdet, da sich S dringend einer Hüftoperation zu unterziehen hat;
- S beschäftigt einen teilweise invaliden Schweizer, der nicht allein arbeiten kann;
- der Betroffene hat sich wirklich bemüht, eine einheimische Kraft zu finden.

### **Lösung**

Das KIGA ist nun bereit, die beantragte Jahresaufenthaltsbewilligung zu erteilen, wobei es dem Betroffenen mitteilt, dass er für die Saison 1982 nur noch mit drei Saisonarbeitskräften rechnen könne. Falls der neue Jahresaufenthalter die Stelle innerhalb von 12 Monaten verlasse, könne S nicht mit einem Ersatz rechnen und auch nicht mit einer Erhöhung des Saisonarbeitskontingentes. S ist damit einverstanden und von der Lösung sehr befriedigt.



## *b) Juristische Personen*

### **Nr. 18** *Bezirksrat / Stiftungsaufsicht*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

Seit 1964 hat die Firma U-AG einen Personalfürsorgefonds. Um Kosten zu sparen, erledigt der Firmeninhaber U für diesen Fonds die Buchhaltung und die weiteren administrativen Arbeiten selber.

Als Ende 1978 vom Bezirksrat ein Formular für die Jahresrechnung zugestellt wurde, reichte U dem Bezirksrat die Jahresrechnung in der bisherigen Form ein mit dem Hinweis, dass das neu geschaffene Formular B für ihn nicht verständlich sei und dass er auf dessen Ausfüllung verzichte. Mit der Abnahme der Rechnung 1979 machte der Bezirksrat U die Auflage, inskünftig das offizielle Formular für die Jahresrechnung zu verwenden oder aber mindestens eine Jahresrechnung einzugeben, die gleichermassen aussagekräftig sei.

Als dann U auch in der Jahresrechnung 1980 nichts änderte beziehungsweise das offizielle Formular nicht ausfüllte, erhielt er eine Einladung auf die Bezirksratskanzlei, damit im Zusammenhang mit der Prüfung der Stiftungsrechnung 1980 einige Fragen besprochen werden könnten. Anlässlich dieser Besprechung wünschte der Revisor erneut, dass dieses Formular ausgefüllt werde. Er setzte U eine Frist zur Eingabe der Unterlagen in der gewünschten Form.

U beschwert sich beim Ombudsmann, dass man auf der Ausfüllung des komplizierten Formulars beharre und dass der Revisor anlässlich der Besprechung nicht bereit gewesen sei, ihm beim Eintrag der Auszüge aus der Stiftungsrechnung in das Formular behilflich zu sein.

#### **Abklärung**

Der Ombudsmann lässt sich vom Präsidenten des Bezirksrates und dem Revisor über die Beaufsichtigung der Personalfürsorgestiftungen informieren und nimmt Einblick in das diesbezügliche Kreisschreiben der Direktion des Innern.

Der Bezirksrat Zürich hat zirka 3000 Stiftungen zu beaufsichtigen. Bei dieser umfangreichen Aufsichtstätigkeit liegt es auf der Hand, dass mittels Formularen versucht wird, von den verschiedenen Stiftungen alle notwendigen Angaben zu erhalten, damit nach Möglichkeit Rückfragen vermieden werden können. Diese Formulare wurden von der Direktion des Innern für alle Bezirke geschaffen. Es gibt auch Erläuterungen dazu.

Was den Vorwurf betrifft, der Revisor habe beim Ausfüllen des Formulars nicht geholfen, ergibt es sich, dass der Revisor versuchte, U behilflich zu sein. Dieser hatte aber eine grundsätzlich ablehnende Einstellung gegen das Formular und verstrickte sich in Behauptungen bezüglich buchhalterischer Grundsätze, die eine direkte Erledigung der Angelegenheit innert nützlicher Frist verunmöglichten. Deshalb wurde ihm eine angemessene Frist zur Einreichung der rektifizierten Unterlagen angesetzt.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann gelangt zur Überzeugung, dass die Auflagen des Bezirksrates richtig sind und das Verhalten des Revisors nicht zu beanstanden ist. Er ersucht U um Verständnis und um Einreichung der gewünschten Unterlagen innert einer Frist, die neu angesetzt wird.

## **Nr. 19** *Bezirksgericht / Verzögerte Behandlung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Das Inkassobüro Z-AG richtete am 25. August 1976 ein Rechtsöffnungsbegehren über Fr. 121.50 an den Einzelrichter des Bezirksgerichts X. Die Verhandlung wurde auf den 10. September 1976 angesetzt; die Z-AG nahm nicht daran teil. Da die Z-AG in der Folge keinen Rechtsöffnungsentscheid erhielt, erkundigte sie sich am 3. August 1977 nach dem Stand der Angelegenheit. Sie blieb ohne Antwort. Am 7. Oktober 1980 mahnte sie das Bezirksgericht erneut und wandte sich an den Ombudsmann.

### **Abklärung**

Aus der Stellungnahme des Bezirksgerichts ergibt sich, dass die Verzögerung auf das menschliche Versagen eines Gerichtsangestellten zurückzuführen ist, der inzwischen wegen schwerer gesundheitlicher Störungen vorzeitig pensioniert werden musste. Das Bezirksgericht ist erst durch das Schreiben der Z-AG vom 7. Oktober 1980 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Angelegenheit noch pendent ist. Auf dieses Schreiben hat der Bezirksgerichtsschreiber – noch vor der Intervention des Ombudsmanns – die Z-AG angerufen, sich für die Verzögerung entschuldigt und um die Zustellung eines Einzahlungsscheins gebeten, da der Schuldner die Forderung inzwischen anerkannt hatte. Der Schuldner bezahlt die Forderung, so dass das Rechtsöffnungsbegehren am 14. November 1980 abgeschlossen werden kann.

## **Erledigung**

Das Bezirksgericht hat die Gründe, die zur Verzögerung geführt haben, der Z-AG direkt mitgeteilt. Der Ombudsmann erachtet es als bedauerlich, dass sich die Erledigung des Rechtsöffnungsbegehrens so lange verzögert hat. Er kann aber feststellen, dass sich das Bezirksgericht, als es an die Angelegenheit erinnert wurde, umgehend bemüht hat, die Sache zu bereinigen. Auch wenn zugegebenermassen der Hauptfehler beim Bezirksgericht liegt, muss der Ombudsmann die Z-AG doch darauf hinweisen, dass die Länge der Verzögerung auch dadurch beeinflusst wurde, dass die Z-AG zwischen dem 3. August 1977 und dem 7. Oktober 1980 nichts mehr unternommen hat.

## **Nr. 20** *Steueramt / Revision einer Einschätzung*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Die berufliche Vereinigung N erhielt 1977 ein zweckgebundenes Legat von Fr. 30 000.–, was nach Abzug der Erbschaftssteuer von Fr. 4800.– einen Betrag von Fr. 25 200.– ergab. Ab 1978 wurde die bisher steuerfreie Vereinigung der Steuerpflicht unterstellt. Der Steuerkommissär, der nicht wusste, dass es sich beim erwähnten Betrag um ein Legat handelte, nahm an, es liege eine als Ertrag steuerbare Vermögensvermehrung von Fr. 22 000.– vor und unterbreitete der Vereinigung für das Jahr 1978 einen entsprechenden Einschätzungsvorschlag. Die Vereinigung erklärte unterschriftlich ihr Einverständnis und bezahlte die am 11. November 1980 zugestellte Steuerrechnung von Fr. 2033.05. Nachträglich realisierte die Vereinigung jedoch, dass diese Steuern für das bereits der Erbschaftssteuer unterworfenen Legat verlangt wurden. Sie setzte sich mit dem Steuerkommissär in Verbindung, der aber erklärte, es sei nichts mehr zu machen, da die Einschätzung rechtskräftig sei. In dieser Situation wendet sich die Vereinigung an den Ombudsmann.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann fragt das Steueramt an, ob die Steuer nicht doch rückgängig gemacht werden könne, da er es als stossend empfindet, dass auf diese Weise einer Vereinigung mit einem Jahresumsatz von zirka Fr. 6000.– eine Steuer von Fr. 2033.05 auferlegt wird für ein Legat, für das bereits Erbschaftssteuer bezahlt worden ist, und das, weil es zweckgebunden ist, der Vereinigung nicht einmal zur freien Verfügung steht.

Das Steueramt stellt bei der Prüfung dieser Frage nachträglich fest, dass die seinerzeitige Erbschaftssteuerveranlagung für das Legat der Vereinigung nicht ordnungsgemäss eröffnet worden ist. Der Auszug aus der Erbschafts-

steuerverfügung wurde der Erbenvertreterin, einer Bank, zugestellt, welche diesen jedoch nicht an die Vereinigung weiterleitete.

### **Lösung**

Das Steueramt nimmt an, dass die Vereinigung, wenn ihr die Erbschaftssteueranmeldung seinerzeit korrekt eröffnet worden wäre, die Doppelbesteuerung im Einschätzungsverfahren für die Ertragssteuer 1978 beanstandet, die Einschätzung somit nicht anerkannt hätte. Es erklärt sich demzufolge bereit, die Einschätzung 1978 zu berichtigen; dies hat zur Folge, dass die Vereinigung 1978 keine Steuern bezahlen muss, da sie die gesetzliche Limite von Fr. 5000.– steuerbarem Ertrag nicht erreicht.

### *c) Gemeinden*

## **Nr. 21** *Schulgemeinde Y / Beamtenversicherungskasse / Verspäteter Einbau von Teuerungszulagen*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Die Gemeinde Y hat ihr Personal bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons versichert. Die zusätzliche Teuerungszulage von 3,3 % per 1. Juli 1979 wurde dem Gemeindepersonal ebenfalls ausbezahlt. Die diesbezügliche Meldung an die BVK erfolgte aber erst auf den 1. Januar 1980. Vom Personal wurden ebenfalls erst ab diesem Datum die entsprechenden Zusatzprämien bezogen und abgeliefert.

Als die BVK dies anlässlich einer Beitragskontrolle feststellte, kam sie zum Ergebnis, dass dieser verspätete Einbezug der Teuerung nicht als einkaufsgebührenfreie Teuerung bezeichnet werden könne. Sie behandelte deshalb diese Teuerungszulagen wie eine ordentliche Gehaltserhöhung und stellte der Gemeinde entsprechend Rechnung.

Das Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde lehnte die BVK ab und beharrte auf der Nachforderung.

Die Gemeinde gelangt an den Ombudsmann mit dem Ersuchen, die Angelegenheit zu überprüfen. Sie macht im besonderen geltend, dass im damaligen Kreisschreiben der Finanzdirektion, im Gegensatz zur jetzt gültigen Verlautbarung, nicht auf die Konsequenz einer späteren Versicherung der Teuerung hingewiesen wurde. Überdies sei das Personal in der zweiten Hälfte 1979 auch entsprechend tiefer versichert gewesen.

### **Abklärung**

Gemäss BVK-Statuten § 63 Abs. 3 leistet der Versicherte für teuerungsbedingte Erhöhungen der versicherten Besoldung einen festen jährlichen

Zusatzbeitrag von 1 % der versicherten Besoldung und der Arbeitgeber gemäss § 65 Abs. 2 einen solchen von 1,4 %. Es ist damit davon auszugehen, dass für teuerungsbedingte Erhöhungen der versicherten Besoldung keine separaten Einkaufsbeiträge geschuldet sind.

Die BVK hat jedoch Anspruch darauf, dass sie für teuerungsbedingte Erhöhungen der versicherten Besoldung ab Ausrichtung dieser Teuerung auch die Prämien bekommt. Der Hinweis, dass bei einer späteren Versicherung dieser teuerungsbedingten Mehrbezüge die BVK in der Zwischenzeit kein entsprechendes Risiko zu tragen habe, ist nicht stichhaltig. Die Prämien einer Pensionskasse werden nur zu einem geringen Teil zur Abdeckung des Risikos einer vorzeitigen Invalidität oder eines Todes vor Erreichung des ordentlichen Pensionierungsalters benötigt.

Wenn angeschlossene Gemeinden und Institutionen bereits ausgerichtete Teuerungszulagen vorübergehend nicht mitversichern, gehen der Versicherungskasse Prämien verlustig. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen solche Versicherungsnehmer gegenüber dem Staat verspätet Teuerungszulagen in erhöhtem Masse auszahlen und erst dann mitversichern. Die Versicherungskasse löst dies in diesen Fällen dadurch, dass sie bei einer späterer Versicherung der Teuerung diese mit Gebühren einbaut, wie wenn es sich um eine ordentliche Besoldungserhöhung handeln würde.

Nach Meinung des Ombudsmanns ist das Vorgehen der BVK dann nicht zu beanstanden, wenn sie die der Versicherung angeschlossenen Gemeinden und Institutionen gebührend auf diese Regelung beziehungsweise auf die allfälligen Mehrkosten beim späteren Einbau aufmerksam macht.

Massgebend im vorliegenden Fall ist das Orientierungsschreiben der Finanzdirektion vom 29. Juni 1979. Aus dieser Unterlage geht dieser Hinweis nicht oder mindestens nicht genügend klar hervor. Freilich hat sich die Gemeinde bezüglich dieser Frage auch nicht zusätzlich erkundigt.

## **Lösung**

Der Ombudsmann vertritt gegenüber der BVK die Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Erhebung von zusätzlichen Einkaufsgebühren unbillig ist. Die BVK hat jedoch Anspruch auf die Prämien für die ausbezahlte Teuerung ab 1. Juni 1979. Da diese Mehrprämien für das zweite halbe Jahr 1979 längst fällig gewesen wären, hat die BVK zudem Anspruch auf einen angemessenen Zins.

Im weiteren kann sie eine Entschädigung geltend machen für die zusätzlichen Umtriebe, die ihr die Gemeinde Y durch den verspäteten Einbau der Teuerung sowie durch weiteres eigenwilliges Verhalten bei der Abrechnung verursacht hat.

Nachdem die Gemeinde Y den Vorschlägen des Ombudsmanns zugestimmt hat, ist auch die BVK mit der Erledigung der Angelegenheit im Sinne der Vorschläge des Ombudsmanns einverstanden.

#### *d) Personal*

### **Nr. 22** *Wohnsitzpflicht im Kanton*

#### **Gegenstand der Beschwerde**

N, Jahrgang 1958, trat am 2. Februar 1979 eine Stelle im Kantonalen Laboratorium an. Er ist Wochenaufenthalter und kehrt jedes Wochenende in die Gemeinde Y im Kanton Graubünden zurück, wo seine Eltern wohnen und wo er auch gemeldet ist. In Zürich hat er nur ein Zimmer. Er stellte den Antrag um Bewilligung des ausserkantonalen Wohnsitzes. Mit Verfügung vom 23. April 1980 erteilte die Gesundheitsdirektion die Bewilligung für zwei Jahre ab Stellenantritt, das heisst N müsse bis spätestens am 31. Januar 1981 Wohnsitz im Kanton Zürich nehmen. N nahm unterschriftlich davon Kenntnis.

Im Herbst 1980 erklärte N der Gesundheitsdirektion zweimal telefonisch, dass er den Wohnsitz nicht in den Kanton Zürich zu verlegen gedenke, und er kam der Aufforderung in der Folge auch nicht nach. Die Gesundheitsdirektion wies deshalb den Kantonschemiker am 9. Februar 1981 an, N eine kurze Frist zur Regelung der Wohnsitzfrage zu gewähren; wenn er diese Gelegenheit nicht nütze, sei ihm zu kündigen.

N bittet den Ombudsmann, ihm behilflich zu sein, damit er seinen Wohnsitz im Kanton Graubünden behalten könne, da er zu seiner Heimatgemeinde enge Beziehungen habe.

#### **Abklärung**

Nach § 11 des Angestelltenreglements haben die Angestellten ihren Wohnsitz grundsätzlich innerhalb des Gebietes des Kantons Zürich zu wählen. Ausnahmsweise kann die Direktion aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit der Personalkommission einen ausserkantonalen Wohnsitz bewilligen.

Der Regierungsrat hat 1979 Richtlinien für die Beurteilung von Gesuchen um Bewilligung eines ausserkantonalen Wohnsitzes aufgestellt. Danach hat bei Neueintritt die Wohnsitznahme im Kanton Zürich je nach persönlichen Umständen und dienstlichen Bedürfnissen innert angemessener Frist, längstens jedoch innert zwei Jahren, zu erfolgen. Diese Frist wurde N gewährt. Eine Verlängerung könnte nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe im Sinne von § 11 des Angestelltenreglements vorlägen.

Nach den erwähnten Richtlinien des Regierungsrates wird als wichtiger Grund unter anderem die Möglichkeit minder- oder knapp volljähriger Gesuchsteller anerkannt, bei den in einem anderen Kanton niedergelassenen Eltern zu wohnen. N befindet sich aber nicht in diesem Fall, da er ja in Zürich über ein Zimmer verfügt. Dass er über das Wochenende regelmässig zu seinen Eltern zurückkehrt, stellt keinen wichtigen Grund dafür dar, dass er den gesetzlichen Wohnsitz weiterhin in der Heimatgemeinde im Kanton Graubünden behalten kann. Seine familiären Kontakte kann er trotz Wohnsitz in Zürich in genau gleichem Masse weiter pflegen.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann rät N unter diesen Umständen, der Aufforderung zur Verlegung des Wohnsitzes in den Kanton Zürich nachzukommen.

## **Nr. 23** *Universitätsinstitut / Inhalt eines Arbeitszeugnisses*

### **Gegenstand der Beschwerde**

Drei ehemalige Angestellte einer Abteilung eines Universitätsinstitutes wenden sich an den Ombudsmann. Sie haben alle auf den gleichen Zeitpunkt ihre Stelle gekündigt. Daraufhin wurden sie gefragt, ob sie mit blossen Arbeitsbestätigungen einverstanden seien oder ob sie auf Arbeitszeugnissen beharren. Die Betroffenen legten Wert auf Arbeitszeugnisse. Diese fielen in der Folge, nach Meinung der Angestellten zu Unrecht, ungünstig aus, so dass die Betroffenen den Ombudsmann um Intervention bitten.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann nimmt Kontakt mit der Erziehungsdirektion auf und prüft verschiedene Unterlagen. Er bespricht die Angelegenheit auch mit dem Abteilungsleiter des Instituts, der die Zeugnisse als Vorgesetzter der drei Angestellten verfasst hat.

Es ergibt sich, dass an der betreffenden Institutsabteilung ein äusserst starker Personalwechsel stattfindet. Verschiedene ausgetretene Mitarbeiter haben sich bereits früher mündlich beim Institutsleiter und schriftlich bei der Erziehungsdirektion über das ausserordentlich schlechte Arbeitsklima beschwert, das durch den Leiter der Abteilung geschaffen werde. Auch die drei Betroffenen haben sich, als sie noch an der Abteilung tätig waren, zusammen mit vier weiteren Mitarbeitern schriftlich an die Erziehungsdirektion gewandt, worauf verschiedene Aussprachen stattfanden.

Die drei ausgeschiedenen Angestellten sowie zwei weitere, mittlerweile ebenfalls ausgetretene Mitunterzeichner des Briefes an die Erziehungsdirektion haben ohne weiteres wieder eine Stelle beim Kanton Zürich gefunden. Es ist demnach kaum denkbar, dass alle fünf so schlechte Mitarbeiter gewesen sind, wie dies nun vom Abteilungsleiter behauptet wird. In den Personalunterlagen sind auch keine negativen Angaben über die betroffenen Angestellten enthalten.

Unter diesen Umständen kommt der Ombudsmann zum Schluss, dass die schlechten Zeugnisse nicht durch mangelhafte Arbeitsleistungen der Betroffenen bedingt, sondern von der Tatsache beeinflusst sind, dass die betreffenden Arbeitnehmer sich bei der Erziehungsdirektion über die Arbeitsbedingungen beschwerten.

### **Erledigung**

Der Ombudsmann vertritt gegenüber dem Abteilungsleiter den Standpunkt, dass die Zeugnisse in bestimmten Punkten geändert werden sollten. Dieser weigert sich jedoch in allen Fällen, Änderungen vorzunehmen. Der Ombudsmann erlässt darauf eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, dass den Betroffenen ein neues Arbeitszeugnis auszustellen sei, das ihren tatsächlichen Leistungen und ihrem Verhalten entspreche. Sowohl der Abteilungsleiter als auch die Erziehungsdirektion, der die Empfehlung ebenfalls zugegangen ist, weigern sich jedoch, dieser Folge zu leisten; sie beharren darauf, dass die Zeugnisse wahrheitsgetreu seien.

Die Möglichkeiten des Ombudsmanns in dieser Angelegenheit sind damit erschöpft; immerhin können die Betroffenen sich nun auf die schriftliche Empfehlung des Ombudsmanns auf Änderung der Zeugnisse berufen, wenn die Zeugnisse ihnen in Zukunft bei ihrem beruflichen Fortkommen hinderlich sein sollten.

## **Nr. 24** *Regierungsrat / Rentenrevision Beamtenversicherungskasse*

### **Gegenstand der Beschwerde**

V wurde anfangs 1978 invaliditätshalber aus dem Staatsdienst entlassen. Er erhielt eine IV-Rente der Beamtenversicherungskasse, wobei im Januar 1979 eine vertrauensärztliche Nachuntersuchung zur Überprüfung des weiteren Rentenanspruchs stattfand. Eine weitere Nachuntersuchung wurde auf anfangs 1981 angesetzt. Im Rahmen dieser zweiten Nachuntersuchung lud der Vertrauensarzt den Betroffenen in den Monaten März bis Juni 1981 siebenmal zu Untersuchungen beziehungsweise Gesprächen ein.



Am 25. August 1981 erhielt V einen Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1981. Aus diesem Beschluss geht hervor, dass gemäss Gutachten des Vertrauensarztes vom 16. Juli 1981 nur noch eine Teilinvalidität von 50 % vorliege. Deshalb werde die Rente ab 1. August 1981 auf 50 % gekürzt.

V beschwert sich beim Ombudsmann über diese Kürzung. Er erklärt, der Vertrauensarzt habe ihm anlässlich der letzten Konsultation anfangs Juni gesagt, dass er für weitere zwei Jahre eine volle Rente beantragen werde. Im speziellen findet V auch stossend, dass man ihm am 25. August 1981 mitteile, dass seine Rente bereits für den Monat August gekürzt werde. Er habe nach wie vor kein weiteres Einkommen als diese BVK-Rente und die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

### **Abklärung**

Der Ombudsmann setzt sich mit der Finanzdirektion in Verbindung. Aufgrund der dort erhaltenen zusätzlichen Orientierung entschliesst sich der Ombudsmann, sich nicht mit der Grundsatzfrage der Rentenkürzung zu befassen. Falls der Betroffene dies nicht akzeptieren will, kann er eine Oberexpertise verlangen oder beim Verwaltungsgericht auf die Ausrichtung einer vollen Rente klagen.

Der Ombudsmann vertritt jedoch die Meinung, es sei im vorliegenden Fall nicht zugänglich, dass der Regierungsrat die Rentenkürzung rückwirkend vornimmt. Die unter anderem durch die Ferien verzögerte Antragstellung beziehungsweise Beschlussfassung darf nicht zu Lasten des Betroffenen gehen.

### **Lösung**

Am 9. September 1981 erlässt der Regierungsrat einen neuen Beschluss. Daraus ist zu entnehmen:

«Die Rentenrevision ist erst nachträglich beschlossen und dem Versicherten eröffnet worden. Es erscheint daher gerechtfertigt, seinem durch den Ombudsmann vermittelten mündlichen Begehren um verlängerte Ausrichtung der vollen Leistungen zu entsprechen und diese noch bis 31. Oktober 1981 zu gewähren.»